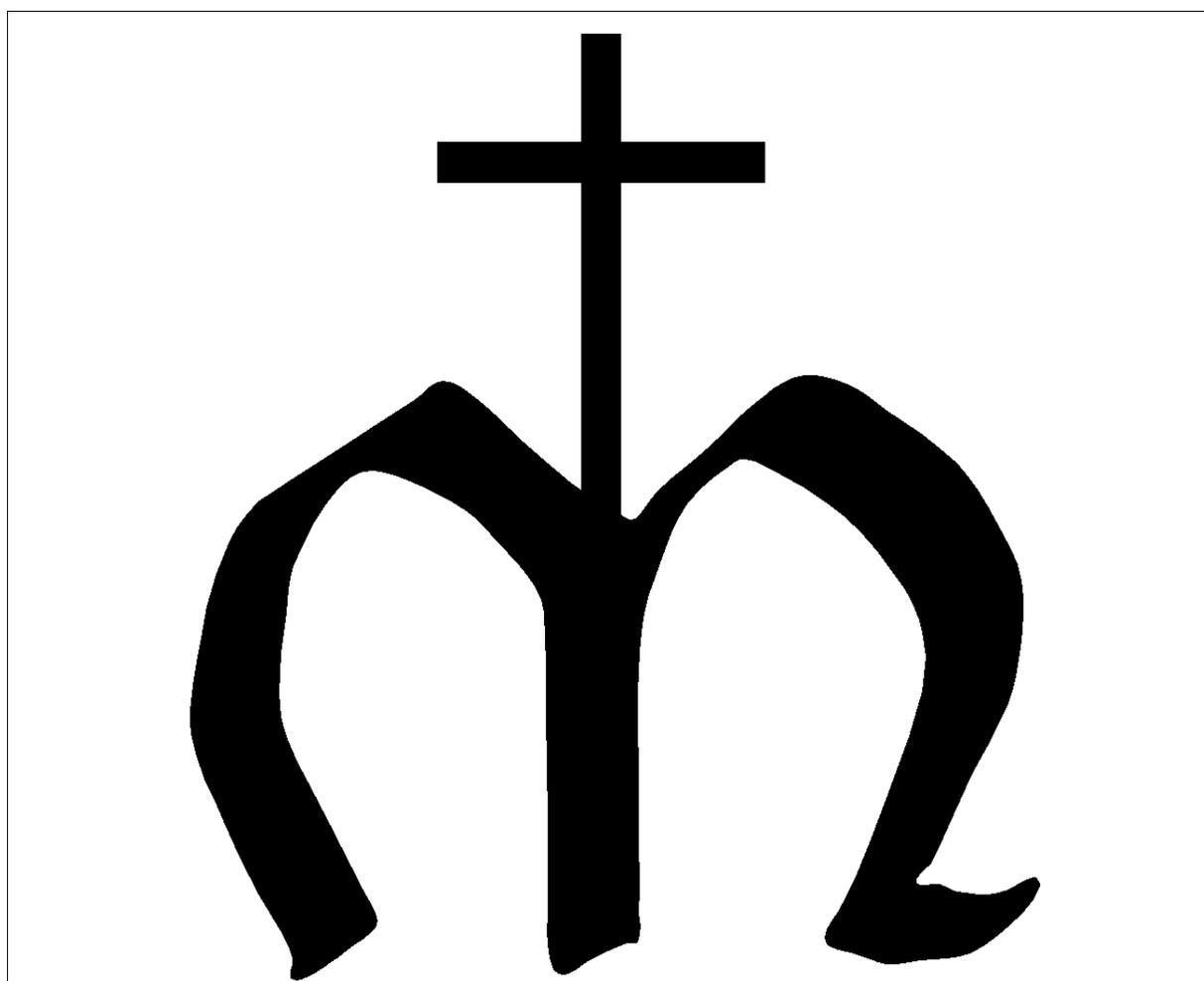


Satzung der rechtsfähigen

Stiftung Mater Dolorosa Berlin-Lankwitz



Präambel

Die Sicherung der Gemeindegemeinschaft – im Sinne von Canon 1254 § 2 Codex Iuris Canonici 1983 – wird wegen der fortschreitenden Umstellung der Gemeindefinanzierung bei weniger Kirchensteuern durch Aufbringung eigener Mittel notwendig.

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde Mater Dolorosa in Berlin-Lankwitz errichtet die Stiftung Mater Dolorosa Berlin-Lankwitz, damit die Finanzierung der in den Grenzen von 2006 bestehenden Gemeinde auf Dauer unterstützt wird.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Mater Dolorosa Berlin-Lankwitz.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die im Gebiet der katholischen Kirchengemeinde Mater Dolorosa in Berlin-Lankwitz in den Grenzen vom Januar 2006 betriebene katholische Gemeindearbeit und die kirchlichen, religiösen, mildtätigen und gemeinnützigen Anliegen der Gemeinde in diesem Gebiet zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen im Sinne von § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung an die Gemeinde für
 - a) den Erhalt, Ausbau und den Unterhalt des Grundstücks Berlin-Lankwitz, Kurfürstenstraße 53 – 59, und der darauf befindlichen Gebäude, insbesondere der Kirche, des Pfarrhauses und des Gemeindehauses,
 - b) pastorale Aufgaben und
 - c) die Bezahlung von kirchlichen Mitarbeitern.
- (3) Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung beziehungsweise zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung dem Stiftungsvermögen zuführen.

(4) Das Stiftungsvermögen selbst darf in einzelnen Geschäftsjahren in Anspruch genommen werden, soweit der Stiftungsrat zuvor mit der Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist. Dazu muss ein Plan vorliegen, der eine Rückführung innerhalb der nächsten fünf Geschäftsjahre als sicher erscheinen lässt, oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens muss wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheinen, wobei mindestens 50 Prozent des bei der Errichtung vorhandenen Stiftungsvermögens erhalten bleiben müssen. Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.

§ 6 Organe

(1) Organe der Stiftung sind

a) der Vorstand und

b) der Stiftungsrat.

(2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich dem anderen Organ angehören.

(3) Der jeweilige Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde Mater Dolorosa beziehungsweise derjenigen Kirchengemeinde zu der das in § 2 Absatz 1 beschriebene Gebiet gehört, darf nicht Mitglied eines der in Absatz 1 genannten Organe sein.

(4) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit unentgeltlich und ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden,

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und

c) einem weiteren Vorstandsmitglied,

die vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von bis zu vier Jahren berufen werden. Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft bestellt.

(2) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, gelten die Regeln

über die Aufgaben des Vorstands (siehe §8) und die Beschlussfassung des Vorstands (siehe §9) weiterhin. Die §§ 8 und 9 der Satzung sind mit folgenden Maßgaben anwendbar:

a) Die verbliebenen Vorstandsmitglieder führen die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte der Stiftung bis zur Bestellung des erforderlichen neuen Vorstandsmitgliedes durch den Stiftungsrat allein weiter.

b) Der Vorstand ist auch beschlussfähig und vertretungsberechtigt, wenn nach dem vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern nur noch ein Vorstandsmitglied verblieben ist. In diesem Fall bedürfen alle Geschäfte der Zustimmung des Vorsitzenden des Stiftungsrates oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Stiftungsratsmitglieds. Dies betrifft nur das Innenverhältnis zwischen Vorstand und Stiftungsrat.

(4) Das Amt endet weiter durch Tod, Abberufung aus wichtigem Grund oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Die Niederlegung des Amtes wird erst wirksam, wenn die Erklärung dem Vorsitzenden des Stiftungsrates oder dessen Stellvertreter in Textform zugegangen ist. Wird der Zeitpunkt, zu dem die Niederlegung in Kraft tritt, nicht angegeben, gilt als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Niederlegung der Zeitpunkt des Zugangs der Niederlegungserklärung beim Vorsitzenden des Stiftungsrats oder bei seinem Stellvertreter.

(5) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder hat der Stiftungsrat unverzüglich zu ersetzen. Wiederberufung ist möglich.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder. Im Innenverhältnis hat der Vorstand bei besonderen Geschäften (§ 11, Absatz 1, Buchstaben h bis l) vorher die Zustimmung des Stiftungsrates einzuholen.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der geltenden Gesetze und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,

b) die Verwendung der Stiftungsmittel,

c) die Aufstellung der Jahresrechnungen und

d) die Aufstellung des Tätigkeitsberichts.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks anzufertigen.

(5) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erfüllung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen oder sich anderer Personen bedienen und diesen eine angemessene Vergütung gewähren.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung oder im schriftlichen Umlaufverfahren durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und niemand widerspricht.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(5) Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes einem solchen Beschluss zustimmen.

(6) Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren berufen werden.

(2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats werden im Stiftungsgeschäft bestellt. Alle weiteren werden durch den Stiftungsrat auf Vorschlag der amtierenden Mitglieder berufen. Rechtzeitig vorher hat der Stiftungsrat den Kirchenvorstand und den Pfarrgemeinderat der katholischen Kirchengemeinde Mater Dolorosa, Berlin-Lankwitz, aufzufordern, Vorschläge für neue Mitglieder vorzulegen. Der Stiftungsrat ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(5) Das Amt endet durch Ablauf der Amtszeit, Abberufung aus wichtigem Grund, Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

(6) Ausgeschiedene Stiftungsratsmitglieder hat der Stiftungsrat unverzüglich zu ersetzen. Wiederberufung ist möglich.

(7) Für die Abberufung eines Mitgliedes aus wichtigem Grund ist § 13 Absatz 2 entsprechend anzuwenden, wobei das abzubrufende Mitglied nicht stimmberechtigt ist und bei der Gesamtzahl der Mitglieder nicht mitgerechnet wird. Das abzubrufende Mitglied ist in der Sitzung anzuhören.

(8) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsrats ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheiden Stiftungsratsmitglieder vorzeitig aus, führen die verbliebenen Mitglieder des Stiftungsrats die Aufgaben allein weiter.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über

- a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
- b) eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 4 Absatz 4,
- c) die Unterlagen nach § 8 Absatz 4 Satz 2 als Jahresbericht,
- d) die Entlastung des Vorstands,
- e) die Berufung und Abberufung aus wichtigem Grund von Mitgliedern des Vorstands,
- f) die Berufung und Abberufung aus wichtigem Grund von Mitgliedern des Stiftungsrats,
- g) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands, sofern dieser eine vorlegt,
- h) Ankauf, Veräußerung oder Belastung von Immobilien, Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Stiftung,
- i) Abschluss und Auflösung von Verträgen, soweit sie über Aufgaben der Geschäftsführung hinausgehen,
- j) Einstellung und Kündigung von Personal der Stiftung,
- k) Zahlung von Honoraren und
- l) Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben.

(2) Ausschließlich der Stiftungsrat beschließt über

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen nach § 14 und
- c) die Aufhebung der Stiftung.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen oder sich anderer Personen bedienen und diesen eine angemessene Vergütung gewähren.

(4) Der Stiftungsrat muss mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstands und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilnehmen.

(5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand.

§ 12 Beschlussfassung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege von Abstimmungen in Textform. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Stiftungsratsmitglieder unter Mitteilung der genauen Tagesordnung in Textform zur Sitzung ein oder fordert sie zur Abstimmung in Textform auf. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten sind. An einer Abstimmung in Textform müssen sich mindestens zwei Drittel der Stiftungsratsmitglieder beteiligen.

(2) Ein Stiftungsratsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten lassen. Kein Stiftungsratsmitglied kann mehr als ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters leitet das an Lebensjahren jüngste anwesende Mitglied die Stiftungsratssitzung.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden sowie vertretenen oder der sich an einer Abstimmung in Textform beteiligenden Stiftungsratsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Für die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse gilt § 9 Absatz 6 entsprechend.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Der Stiftungsrat kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern, ferner nach Maßgabe des § 14.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit aller Stiftungsratsmitglieder gefasst werden, wobei die Regelung in § 12 Absatz 2 angewendet werden darf. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder des Stiftungsrats.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde (siehe § 16). Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Der Stiftungsrat kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(2) Der Stiftungsrat kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder möglich ist. Dies gilt auch für den Fall der Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinde Mater Dolorosa, Berlin-Lankwitz, mit anderen Kirchengemeinden. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Für Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung gelten sinngemäß § 13 Absatz 2 und 3.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige und kirchliche Zwecke, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Die Aufhebung der Stiftung wird entsprechend §11, Absatz 2, Buchstabe c durch den Stiftungsrat beschlossen. Das Vermögen der Stiftung wird durch diesen an eine von ihm zu bestimmende Körperschaft im Sinne des Satzes 1 übertragen.

§ 16 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des jeweils geltenden Berliner Stiftungsgesetzes.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Berlin, den 20. November 2011

Der Stiftungsrat

Dr. Markus Bausch (Vorsitzender des Stiftungsrats)

Barbara Saß-Viehweger (stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats)